

Bremische Bürgerschaft – SD.NET Vorlagenformular Plenum (Urheber Senat)

Vorlagentyp:	Drucksache Land	Verweis:	(zu Drs. 21/880)
Dokumententyp:	Mitteilung	Urheber:	des Senats
Parlament:	Bremische Bürgerschaft (Landtag)	Stand:	06.01.2025

Titel:

Mehr Transparenz bei Gebühren für Examensurkunden in Pflegefachberufen

Sachverhalt:

**Kleine Anfrage
der Fraktion der SPD vom 03.12.2024
und Mitteilung des Senats vom 14.01.2025**

Vorbemerkung der fragendstellenden Fraktion:

Examensurkunden sind für Absolvent:innen erforderlich, um nach der Ausbildung zügig in eine Anstellung zu kommen. Sie bestätigen den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung und sind sowohl für die persönliche Anerkennung wichtig als auch eine notwendige Voraussetzung für eine Anstellung. Die Urkunden müssen nach Abschluss der Ausbildung von den Absolvent:innen beantragt werden. Mit der Ausstellung fallen Gebühren an, die die Beantragenden im Regelfall selbst tragen müssen.

Auf die Anfrage der SPD im Rahmen der Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft „Examensurkunden für Pflegefachkräfte schneller bereitstellen“, berichtete der Senat, dass die Ausstellung der Erlaubnisurkunde für Pflegefachkräfte derzeit 84,50 Euro kostet. Zusätzlich kommen 13,00 Euro für die Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses hinzu, welches für die Urkundenausteilung erforderlich ist.

Die Arbeit von Pflegefachkräften ist in unserer Gesellschaft von unverzichtbarem Wert, und es ist erklärtes Ziel den ausgebildeten Kräften möglichst schnell eine gute Anstellung im Land Bremen zu ermöglichen. Der Fachkräftemangel erhöht diesen Druck, insbesondere in der Pflege. Dennoch müssen Absolvent:innen Kosten für ein Dokument aufbringen, das ihnen erst den Zugang zu ihrem Beruf ermöglicht. Dieses Problem betrifft jedoch nicht nur die Gesundheitsberufe: Auch in anderen Berufsgruppen müssen Absolvent:innen in der Regel hohe Gebühren zahlen, um ihre Abschlussdokumente zu vervollständigen und die berufliche Laufbahn beginnen zu können.

Die Bekämpfung des Fachkräftemangels im Land Bremen ist ein zentrales Anliegen der Koalition, dazu gehört auch, den Übergang aus der Ausbildung in den Beruf zu verbessern. Angesichts des hohen Bedarfs an Fachkräften gilt es daher zu hinterfragen, wie bestehende Verwaltungsverfahren ablaufen, um Hürden – auch finanzielle – abzubauen oder sie zumindest nachvollziehbar zu machen und so auch Anreize für eine Ausbildung und eine Anstellung im Land Bremen zu setzen. Mehr Klarheit und Transparenz über die Kostenstruktur und den Prozess der Ausstellung von Examensurkunden zu schaffen, ist daher insbesondere angesichts der Unumgänglichkeit und Bedeutung dieser Dokumente für den beruflichen Einstieg von Fachkräften wichtig.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie bemessen sich die Beträge für die Ausstellung von Examensurkunden bzw. Erlaubnisurkunden in den Gesundheitsberufen? Welche Faktoren beeinflussen gegebenenfalls die Höhe der Kosten und variieren diese von Jahr zu Jahr?

Die Beträge für die Ausstellung von Examensurkunden in den Gesundheitsberufen werden durch zwei Faktoren berechnet. Zum einen wird die Arbeitszeit für die Ausstellung der Urkunden ab Beantragung der Zulassung zur Prüfung bis zur finalen Urkundenausstellung und Versendung herangezogen. Zum anderen wird ein Stundensatz für die Arbeitszeit ermittelt. Dieser Stundensatz ist der Allgemeinen Kostenverordnung (AllKostV) zu entnehmen und liegt aktuell bei 73,00€.

Neben der aufzuwendenden Zeit entsprechend des Stundensatzes der zuständigen Person werden anteilig Kosten für verwendete Arbeitsmaterialien hinzugerechnet.

2. Wie hoch sind die Gebühren für die Ausstellung von Examensurkunden bzw. Erlaubnisurkunden in den anderen landesrechtlich geregelten Berufen? Falls diese von den Gebühren in den Gesundheitsberufen abweichen, wie begründet sich dies?

Die Gebühr für die Ausstellung von Erlaubnisurkunden liegt bei fast allen Gesundheitsberufen aktuell bei 84,50 €. Lediglich bei der Ausstellung von Erlaubnisurkunden für pharmazeutisch-technische Assistent:innen liegt die Gebühr bei 115,00 €. Diese Abweichung liegt darin begründet, dass der Arbeitsaufwand höher ist, da die Prüfung der pharmazeutisch-technische Assistent:innen zwei Prüfungsabschnitte beinhaltet.

3. Wo können Interessierte detaillierte offizielle und öffentliche Informationen zu den Gebühren und Prozessen für die Ausstellung von Examensurkunden in den Gesundheitsberufen im Land Bremen finden?

Die Gebühren für die Ausstellung der Erlaubnisurkunden können der jeweils aktuellen Anlage zu § 1 „Gesundheitskostenverzeichnis“ der Gesundheits-Kostenverordnung entnommen werden.

4. Wie bewertet der Senat, dass es derzeit weder im Land Bremen, noch bundesweit eindeutige und transparente Informationen darüber gibt, wie die Gebühren in den Gesundheitsberufen zustande kommen?

Grundsätzlich hält der Senat die transparente Bereitstellung von Informationen für wünschenswert. Deshalb werden die Gebühren, wie unter 3. dargestellt, veröffentlicht. Auf die Darstellung der jeweiligen Arbeitsprozesse wird bislang verzichtet, da diese Prozesse und der jeweilige Zeitaufwand von außen nicht immer nachvollziehbar sind. Außerdem müssten dem folgend nicht nur die Arbeitsprozesse für die Ausstellung von Examensurkunden erstellt werden, sondern für alle in der Anlage zur Gesundheits-Kostenverordnung aufgelisteten Gebühren. Diese Darstellung wird als nicht verhältnismäßig bewertet.

5. Inwiefern lassen sich nach den Erkenntnissen des Senats die Kosten und entsprechend die Gebühren für die Ausstellung der Urkunde reduzieren durch effizientere und ggf. auch besser ausgebauten Arbeitsprozesse?

Aktuell wird die Beschaffung einer Software zur Bearbeitung der Prüfungs- und Urkundenangelegenheiten geplant. Eine daraus eventuell resultierende Zeit- und damit einhergehende Kostensparnis kann erst nach der Einführung und einer Evaluierung abgeschätzt werden.

6. Gibt es einen für alle Gesundheitsfachberufe geltenden Betrag oder gibt es Unterschiede in den Kosten für die Ausstellung je nach Fachrichtung bzw. Abschluss, für die die Examensurkunde ausgestellt wird? Wenn ja, warum?

Siehe Antwort auf Frage 2.

7. Kann die Beantragung der Erlaubnisurkunde für Pflegefachkräfte im Land Bremen online erfolgen oder ist es erforderlich dafür einen behördlichen Termin zu buchen?

Ein weiterer behördlicher Termin ist nicht notwendig. Die für die Ausstellung der Examensurkunden notwendigen Unterlagen können von den antragstellenden Personen sowohl elektronisch als auch postalisch eingereicht werden. Zukünftig soll das Einreichen der Unterlagen über Onlinedienste im Rahmen der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz ermöglicht werden. Das Land Bremen arbeitet derzeit noch an der Einführung dieser Möglichkeit für die Gesundheitsfachberufe. Ein behördlicher Termin ist ggf. nur für die Beantragung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses beim Bürgerservicecenter nötig, wenn dieses nicht online beantragt wird. Dieses Dokument ist für die Erteilung von Erlaubnisurkunden gesetzlich vorgeschrieben.

8. Welche Erkenntnisse hat der Senat darüber, ob die Gebühren in allen Bundesländern und/oder Ausbildungsinstitutionen für die Examensurkunde der generalistischen Pflegeausbildung einheitlich sind und wenn sie nicht einheitlich sind, wie hoch sind die Gebühren im Land Bremen im Verhältnis zu denen anderer Bundesländer in vergleichbaren Abschlüssen?

Die Gebühren für die Ausstellung der Erlaubnisurkunden, bezogen auf die generalistische Pflegeausbildung, sind in den Bundesländern nicht einheitlich. Als Beispiele können Hamburg (80,00 – 200,00 €), Berlin (85,00 €), Schleswig-Holstein (40,00 €), Niedersachsen (53,00 € Stand 24.01.2024) und Saarland (40,00 €) angeführt werden. Unklar ist jedoch, welche Kriterien von den anderen Bundesländern für die Beitragsfindung herangezogen werden.

9. Inwiefern besteht die Möglichkeit für die Absolvent:innen Transparenz über die Höhe oder Errechnung der Gebühren zu erhalten und welche Anpassungen wären im Land Bremen erforderlich, um diese Informationen frei zugänglich zu machen?

Siehe Antworten auf Frage 3 und 4.

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.